



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

7. Jahrgang

Ausgabetag: 10.10.2005

Nr. 26

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist, am Donnerstag den 20.10.2005, 14:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29</b>	<b>2</b>
<b>2. Betriebssatzung der Gemeindewerke Weilerswist vom 05.10.2005</b>	<b>2</b>
<b>3. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 im Bereich der Zülpicher Str. in Weilerswist-Vernich</b>	<b>5</b>

---

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <a href="http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste">http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste</a> zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die  
Mitglieder

**des Rechnungsprüfungsausschusses**

des Rates der Gemeinde Weilerswist;  
nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt.

Einladung 06/05

Hiermit lade ich die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Donnerstag, dem 20.10.2005 um 14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist stattfindet.

---

**T A G E S O R D N U N G**

**Nichtöffentliche Sitzung**

- TOP 1.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gemeindlichen Zuschüsse, sonstiger Erstattungspauschalen, Auslagen und Zusagen an bzw. für die Musikschule rückwirkend ab dem Jahr 1998 bis 2005  
V 56/2005
- TOP 4.** Jahresrechnung 2003  
V\_55/2005 1. Ergänzung
- TOP 5.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 6.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitgliedern

Friedrich Schulte  
Ausschussvorsitzender

---

**Betriebssatzung der Gemeindewerke Weilerswist  
vom 05.10.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO NRW-(Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen

vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 29.09.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsform und Betriebszwecke**

- (1) Als Einrichtungen, die nach § 107 Abs. 2 GO entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, werden betrieben:
  - a) die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Weilerswist (Betriebszweig Abwasserbeseitigung)
  - b) die Hilfsbetriebe ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde Weilerswist (Betriebszweig Gemeindliche Dienste)
- (2) Die Betriebszweige gem. Abs. 1 werden zu einem Betrieb organisatorisch zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.

## **§ 2 Name des Betriebes**

Der Betrieb führt die Bezeichnung 'Gemeindewerke Weilerswist'.

## **§ 3 Benutzungsregelungen**

Die Benutzung der Einrichtung des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung richtet sich nach

- a) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Weilerswist,
- b) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und
- c) der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist.

## **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die vom Rat gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat oder der Betriebsleitung zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (3) Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 75.000 Euro sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist ein Jahreszeitraum zu Grunde zu legen; im übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Betriebsführung anzusehen sind.
- (4) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse Anwendung.

## **§ 5 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Ersten Betriebsleiter, dem kaufmännischen Betriebsleiter, dem Betriebsleiter Abwasser und dem Betriebsleiter Gemeindliche Dienste. Die Betriebsleiter werden auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom Rat bestellt.

- (2) Zwei Betriebsleiter vertreten den Betrieb gemeinschaftlich, die Betriebsleiter Abwasser und Gemeindliche Dienste nur gemeinsam mit dem Ersten Betriebsleiter oder dem kaufmännischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den Bürgermeister vor; der Bürgermeister kann die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, auf die Betriebsleitung übertragen.
- (4) Die Betriebsleitung hat bei Maßnahmen, die der Beteiligung des Personalrates nach dem Personalvertretungsgesetz des Landes NRW unterliegen, ein Vorschlagsrecht.

## **§ 6 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Jahresabschlüsse sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.
- (2) Die Betriebsleitung hat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. und 31.12. eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Bericht zum 31.12. kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen / Mindererträge im Sinne von § 15 Abs. 3 EigVO liegen vor, wenn der Ansatz im Erfolgsplan voraussichtlich um mehr als 20% -mindestens jedoch um 50.000 Euro im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung, 20.000 Euro im Betriebszweig Gemeindliche Dienste über-/unterschritten wird.
- (4) Mehrauszahlungen im Sinne von § 16 Abs. 5 EigVO sind dann zustimmungspflichtig, wenn der Ansatz im Vermögensplan im Einzelfall um mehr als 100.000 Euro überschritten wird.

## **§ 7 Stammkapital**

Es wird kein Stammkapital gebildet.

## **§ 8 Bekanntmachung und Veröffentlichung**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeindewerke erfolgen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Weilerswist vom 15.12.1995 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Betriebssatzung der Gemeindewerke Weilerswist wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 05.10.2005

In Vertretung

gez.  
Josef Forstner  
Erster Beigeordneter

---

**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 im  
Bereich der Zülpicher Straße in Weilerswist-Vernich**

- **Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen  
gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 27.01.2005 die Einleitung des Verfahrens zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Weilerswist-Vernich beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 betrifft die Flurstücke 253, 255 und 297, Flur 12, Gemarkung Vernich, gelegen im Bereich Zülpicher Straße / An der Römervilla. Inhalt der Änderung ist eine Ausdehnung der überbaubaren Fläche um 2 Meter in südlicher Richtung auf dem Flurstück 253. Der angrenzende Fuß- und Radweg auf dem Flurstück 255 wird in öffentliche Verkehrsfläche geändert. Das hieran angrenzende Flurstück 297 wird ebenfalls in öffentliche Verkehrsfläche geändert.

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wird die Planänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Neufassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2413) wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 liegen in der Zeit

**vom 19.10.2005 bis 22.11.2005**

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 113, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 unberücksichtigt.

Weilerswist, den 07.10.2005

i.V.  
Josef Forstner  
1. Beigeordneter

---

**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Brühl-Erfstadt</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Hans-Josef Thelen</b> -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	<b>Trierer Str. 138</b> <b>53919 Weilerswist</b>

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Auslegekasten</b>	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /"Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Adolf Leeser</b> -Ortsvorsteher-	Erftr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	--------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**